

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

RMB Rhein-Main Biokompost GmbH
Peter-Behrens-Straße 8
60314 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:

**IV/F 42.2-100g 14.05
- Frankf. Biokompost -G7-**

Ihre Ansprechpartnerin:

Seidel

Zimmernummer:

8.6.02

Telefon/ Fax:

3977 / 5950

E-Mail:

ulrike.seidel@rpda.hessen.de

Datum:

12. April 2016

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: RMB Rhein-Main Biokompost GmbH

Anlage: Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage in der
Peter-Behrens-Straße 8, 60314 Frankfurt am Main

Projekt: Erweiterung der vorh. Bioabfallbehandlungsanlage mit verbundener Kapazitätser-
höhung durch u.a. Errichtung eines neuen Fermenters, einer zusätzlichen Rottetunnel-
halle, eines zusätzlichen Biofilters mit Abluftkamin und eines Foliengasspeichers

Antrag vom: 4. August 2015, eingegangen am 6. August 2015

Änderungsgenehmigungsbescheid

I. Tenor

Auf Antrag vom 4. August 2015 in der Fassung der Ergänzungen vom 4. November 2015
wird der

RMB Rhein-Main Biokompost GmbH
Peter-Behrens-Straße 8
60314 Frankfurt am Main

- im folgenden Antragstellerin genannt -

nach

§ 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage 1- Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage 2-Biomasseaufbereitung] und Nr. 1.4.1.2 - Verfahrensart V [Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW] des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331)

die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemarkung: Frankfurt
Flur: 418
Flurstück: 3/15
Straße: Peter-Behrens-Straße 8

ihre Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Gesamtanlage umfasst bisher

- die Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage - : Anlage zur Erzeugung von Kompost vor allem aus biogenen Abfällen der getrennten Sammlung in Haushalten (Bio- und Grünabfall), aus direkt angelieferten Grünabfällen und anderen Bioabfällen mit einer anaeroben Vergärungsanlage und aerober Tunnelkompostierung mit dazugehörigen Anlagenteilen wie z.B. Betriebsgebäuden, Biofilter, Waage etc. sowie Umschlag von Bio- und Grünabfällen,
- drei Verbrennungsmotorenanlagen (Blockheizkraftwerk / BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit zugehöriger Anlage zum Abfackeln von Biogas aus der Vergärungsanlage,
- die Teilanlage 2- Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigungskompost und Holzhackschnitzeln im Außenbereich - und
- die Teilanlage 3 - Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen im Außenbereich.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- zur Erweiterung der bestehenden Bioabfallbehandlungsanlage durch
 - a) die Errichtung und den Betrieb eines zweiten thermophilen Propfenstrom-Fermenters, einschließlich der Installation der maschinentechnischen Ausrüstung (Schubboden) im Zwischenbunker und der Installation eines Mischers mit Eintrags-Beschickungspumpe,
 - b) die Ergänzung der Entwässerung des Gärsubstrates durch zwei neue Entwässerungsschneckenpressen,
 - c) die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Rottetunnelhalle einschließlich eines zweiten Abluftluftbehandlungssystems mit Abluftkamin,
 - d) die Errichtung und den Betrieb eines Doppelmembran-Gasspeichers auf der neuen Rottetunnelhalle,
 - e) Erweiterung der vorhandenen Biogasmotorenanlage durch ein viertes Blockheizkraftwerk (BHKW) einschließlich einer Gasaufbereitungsstrecke sowie
 - f) diverse maschinentechnische Ertüchtigungen und Ergänzungen,
- zum Ersatz der bisherigen Teilanlage 2- Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt - im Außenbereich durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Kompostlagerhalle mit Grünschnittaufbereitung und Kompostkonfektionierung [neue Teilanlage 2 - Biomasseaufbereitung-], einschließlich der entsprechenden Förder- und Aufbereitungstechnik und
- zur Stilllegung der Teilanlage 3 - Lagerung von Ballen aus heizwertreichen Gewerbeabfällen.

Die Gesamtkapazität der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage beträgt nach Inbetriebnahme der oben genannten Erweiterungsanlagen 123.000 Tonnen pro Jahr (vorher 55.000 t/a). Dabei entfallen

- auf die Behandlung von Bioabfällen 83.000 t/a (vorher 43.000 t/a), davon auf die Behandlung von flüssigen/pastösen Bioabfällen max. 6.000 t/a (keine Änderung),
- auf den Umschlag von Bio- und Grünabfällen 20.000 t/a (vorher 10.000 t/a),
- auf die Aufbereitung von Grünabfällen 20.000 t/a (vorher 5.000 t/a).

Bedingungen

1.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom beauftragten Prüferingenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

2.

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

3.

Alle gefassten Abluftströme aus der neuen Rottehalle (BE 52), den 17 neuen Rottetunneln und der neuen Halle zur Kompostaufbereitung und -lagerung (BE 60) sind einer Abluftbehandlungsanlage (Biofilter, BE 82, Apparate-Nr. 8-F04) zuzuführen, die dem Stand der Technik im Sinne des § 5 BImSchG i.V.m. der TA Luft 5.4.8.5 in Bezug auf die Reduzierung von Geruchsstoffen (max. 500 GE/m³) entspricht.

4.

Eine Gesamtinbetriebnahme der diesen Bescheid betreffenden, geänderten Anlage, darf nur erfolgen, wenn sämtliche Bauabschnitte errichtet sind.

Eine Teil-Inbetriebnahme von Bauabschnitten oder Anlagenteilen ist nur zum Zwecke der Prüfung der Funktionsfähigkeit erlaubt, wenn diese ohne eine Biogasproduktion erfolgt oder eine Biogasverwertung sichergestellt ist.

Hinweis:

Inbetriebnahme bedeutet: Anfahren der Anlage mit Beschickung von Abfällen zum Zwecke der Erzeugung von Biogas.

Kostengrundscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die Merkblätter:

BVT-Merkblatt "Integrated Pollution Prevention and Control Reference Document on Best Available Techniques for the Waste Treatments Industries, August 2006"

[Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ August 2006; [Link zum Download auf der Internetseite des UBA](#)]

III. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO);
- erforderlichen Eignungsfeststellungen gemäß §63 WHG für den Annahmehbereich BE 10 sowie die Grünschnittlagerung im Außenbereich BE 70.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, verbindlich:

Anlage 1 (1 Ordner) - Änderungsantrag in der Fassung vom 4. November 2015

Kap.		Umfang
	Deckblatt und Vorbemerkung	8 Seiten
1	Antrag Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten Beiblatt zu Formular 1/1.4: Baukosten Herstellung Baukörper Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage Beiblätter zu Formular 1/2: Dokumentation der Genehmigungsaufgaben	1 Seite 5 Seiten 1 Seite 1 Seite 1 Seite 3 Seiten
2	Inhaltsverzeichnis	5 Seiten
3	Kurzbeschreibung 3.1 Überblick über das Vorhaben 3.2 Standort und Umgebung der Anlage 3.3 Überblick der Bioabfallbehandlungsanlage - Zusammenfassende Beschreibung der Betriebseinheiten und des Verfahrensablaufes 3.4 Maßnahmen zur Luftreinhaltung 3.5 Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm 3.6 Maßnahmen zum Schutz gegen sonstige Emissionen 3.7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen 3.8 Abwässer 3.9 Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie 3.10 Anwendung der Störfallverordnung / Anlagensicherheit 3.11 Arbeits- und Brandschutz 3.12 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers	14 Seiten

Kap.		Umfang
	Anhang Verfahrensfließbilder und Pläne	6 Pläne 1 Seite
7	<p>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</p> <p>Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Beiblätter zu Formular 7/1 Tabellen 7-1, 7-2 und 7-3</p> <p>Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge</p> <p>Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten</p> <p>Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle</p> <p>Formular 7/5: Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb</p> <p>Formular 7/6 Stoffdaten</p> <p>Beiblätter zu Formularsatz 7</p> <p>Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EWG Artikel 31 - Schwefelsäure 75%</p> <p>Sonstige Betriebsstoffe: Gefahrstoffkataster / Gefahrstoffdaten + Gefährdungsbeurteilung</p>	<p>2 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>7 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p> <p>2 Seiten</p> <p>7 Seiten</p> <p>5 Seiten</p>
8	<p>Luftreinhaltung</p> <p>8.1 Allgemeines</p> <p>8.2 Immissionsschutz</p> <p>8.3 Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen / Immissionen - Erweiterungsplanung</p> <p>8.4 Ergebnisse der Emissions-/ Immissionsprognose</p> <p>Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen</p> <p>Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterung</p> <p>Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung</p> <p>Anhang 8/1: Verfahrensfließbild Lüftungstechnik</p> <p>Anhang 8/2: Immissionsprognose Geruch und Staub, Gutachten Ingenieurbüro Lohmeyer, Juni 2015</p> <p>Anhang 8/3: Schornsteinhöhenbestimmung Kompostierungsanlage; 22.10.2015</p> <p>Anhang 8/3: Schornsteinhöhenbestimmung BHKW; 22.10.2015</p>	<p>8 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Plan</p> <p>63 Seiten</p> <p>2 Seiten</p> <p>2 Seiten</p>
9	<p>Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</p> <p>Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG</p> <p>Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG</p>	<p>2 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p>

Kap.		Umfang
10	<p>Abwasser</p> <p>10.1 Einleitung 10.2 Unterlagen 10.3 Grundlagen 10.4 Umfang der geplanten Baumaßnahme 10.5 Oberflächenentwässerung Planung 10.6 Einleitmengen Riederhofstraße 10.7 Häusliches Schmutzwasser 10.8 Formularsatz BImSchG-Abwasserdaten</p> <p>Formular 10: Abwasserdaten</p> <p>Anhang 10/1: Lageplan Entwässerung, Dach- und Verkehrsflächen M 1:200</p> <p>Anhang 10/2: Bemessung Regenwasserrückhaltung</p> <p>Anhang 10/3: KOSTRA-DWD 2000, Niederschlagshöhen und Spenden Frankfurt am Main</p> <p>Anhang 10/4: Antrag auf Anschlussgenehmigung (Kopie, Antrag liegt SEF parallel vor)</p>	<p>14 Seiten</p> <p>8 Seiten</p> <p>1 Seite 1 Plan</p> <p>4 Seiten</p> <p>3 Seiten</p> <p>6 Seiten</p>
11	<p>Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>Anhang „Hygienisierende Behandlung - Anforderungen an die Prozessführung“</p> <p>Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen</p>	<p>2 Seiten</p> <p>11 Seiten</p> <p>1 Seite</p>
12	<p>Abwärme (und effiziente Energienutzung)</p> <p>12.1 Elektroenergie 12.2 Wärme</p>	<p>2 Seiten</p>
13	<p>Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</p> <p>Anhang 13.1: Verkehrsmengenprognose (Auslegungsgrundlage)</p> <p>Anhang 13.2: Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft, Gutachten 2245 b G/15</p>	<p>1 Seite</p> <p>5 Seiten</p> <p>27 Seiten</p>
14	<p>Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</p> <p>Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten <u>Anlage</u></p> <p>Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im <u>Betriebsbereich</u></p>	<p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p>

Kap.		Umfang
	Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP) Maßnahmen zur Anlagensicherheit 14.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung 14.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Kurzform) 14.3 Stoffbeschreibung / Explosionstechnische Kennzahlen 14.4 Einschätzung der Explosionsgefahr und Darstellung der Schutzmaßnahmen Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Explosionsschutz Ex-Zonenplan	2 Seiten 20 Seiten 16 Seiten 1 Plan
15	Arbeitsschutz Maßnahmen zum Arbeitsschutz Anhang 15/1 Lageplan (Ausschnitt): Sozialräume Betriebs- / Verwaltungsgebäude (Planzeichnung) Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung Formular 15/2: Gefahrstoffe, Betriebssicherheitsverordnung Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	8 Seiten 1 Seite 2 Seiten 1 Seite 1 Seite
16	Brandschutz Anhang 16/1 Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben „Erweiterung Bioabfallbehandlung“ Peter-Behrens-Straße 8, D-60314 Frankfurt am Main vom 29.07.2015, erstellt von MKM Brandschutz Ingenieurbüro für Brandschutz Kittner und Meier Formular 16/1.1 bis 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	1 Seite 34 Seiten, 3 Pläne 4 Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Erläuterungsbericht - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 17.1 Grundlagen / Einführung 17.2 Anlageneinordnung und Übersicht 17.3 Anlagenbeschreibung Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Anhang: Lageplan, Verfahrensfließbild, Bescheinigung (TÜV Hessen)	1 Seite 19 Seiten 2 Seiten 2 Pläne, 17 Seiten

Kap.		Umfang
18	Bauantrag Liegenschaftsplan Freiflächenplan Lageplan Bauzeichnungen Bau- und Nutzungsbeschreibung Fotodokumentation Nachweis der Bauvorlagenberechtigung Stellplatznachweis Abstandsflächennachweis Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung Berechnungen Einfügnachweis Statistischer Erhebungsbogen	2 Seiten 1 Seite, 1 Plan 1 Plan 1 Plan 5 Pläne 6 Seiten, 1 Plan 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite, 1 Plan 1 Seite 7 Seiten, 1 Seite 3 Seiten
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1 Seite
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite 3 Seiten 5 Seiten
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2 Seiten
22	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen Stoffdatenblatt Biogas - BG RCI, 7.2.2014	2 Seiten 1 Seite 4 Seiten

Anlage 2 / Ergänzungen des Antrages mit:

- Email der Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH vom 3. September 2015, eingegangen am 3. September 2015 (Antwort auf Nachforderungsschreiben vom 25. August 2015 / Messbericht des TÜV Süd Industrieservice zu Bioaerosolmessungen im Roh- und Reingas aus 2015).

Anlage 3

- Konzeptvorschlag - Ergänzende Untersuchungen zum Sanierungsstand einer Teilfläche der Kompostierungsanlage RMB, erstellt von dem Ing.-Büro UBS vom 23. Oktober 2015

V. Inhaltsübersicht

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliche BVT-Merkblätter	4
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	4
IV.	Zugehörige Unterlagen	5
V.	Inhaltsübersicht	11
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	11
	1. Allgemeines	11
	2. Termine	13
	3. Baurecht	14
	4. Brandschutz	15
	5. Wasserwirtschaftlichen Anforderungen	16
	6. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen	18
	7. Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen	28
	8. Lärmschutz	41
	9. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht	42
	10. Arbeitsschutz	44
VII.	Kostenfestsetzung	46
VIII.	Begründung	46
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	54
	Anhang 1 - Hinweise	55
	Anhang 2 - Bauformulare	58

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.4

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist zur Aufsicht jederzeit der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, Einblick in die Genehmigungsunterlagen zu nehmen und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen.

1.5

Bisher erteilte immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen von bisher rechtskräftig gewordenen Genehmigungsbescheiden besitzen weiterhin Gültigkeit, es sei denn, diese werden mit diesem Bescheid aufgehoben, geändert oder neu gefasst.

1.6

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere einen Stillstand der Anlage bewirken, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich zu melden.

Im Rahmen dieser Meldung ist mitzuteilen, inwieweit Umweltbelange, insbesondere das Freisetzen von Luftschadstoffen und/oder das Freisetzen von wassergefährdeten Stoffen auszuschließen ist.

Unabhängig von der Abgabe einer Mitteilung sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, damit das Eintreten von schädlichen Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Minimum begrenzt wird.

1.7

Personal

1.7.1

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein. Außerhalb der Betriebszeiten ist eine verantwortliche Person zu benennen, die kurzfristig erreichbar sein muss.

1.7.2

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage die hier im Änderungsgenehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.7.3

Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Bezogen auf die Biogasanlage (Anlagenteile, in denen Biogas vorkommen kann) darf nur sachkundiges, geschultes Personal eingesetzt werden; die aufgabenspezifische Schulung, Einweisung, Information und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen und die Teilnahme ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

1.7.4

Die regelmäßigen Einweisungen und Informationen des Personals gemäß Nebenbestimmung 1.7.3 sind mindestens 1-mal jährlich durchzuführen und im angepassten Betriebstagebuch (siehe Nebenbestimmung Nr. 6.3.1) zu dokumentieren.

2. Termine

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat IV/F 42.2) gemäß § 52 BImSchG mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, behält sich ausdrücklich vor, nach Inbetriebnahme der geänderten Bioabfallbehandlungsanlage eine Erstkontrolle durchzuführen.

Diese Erstkontrolle, ggf. mit Beteiligung der zuständigen Fachdezernate und anderen Fachbehörden, erfolgt im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung. Die Kosten dieser Überwachungsmaßnahme trägt der Antragsteller.

2.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von 2 Jahren danach der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.4

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.5

Bedingungen sind im Tenor genannt.

Termine bzw. Fristen enthalten die Nebenbestimmungen:

- Allgemein -
1.7.4;
- Baurecht-
3.1 - 3.4, 3.6;
- Brandschutz -
4.3, 4.4;

- Wasserwirtschaftliche Anforderungen-
5.1.1, 5.1.4, 5.1.5, 5.2.2 - 5.2.4, 5.3.1, 5.4.3;
- Betrieb der Anlage -
6.3.1, 6.4.4, 6.6.2, 6.6.4;
- Immissionsschutz -
7.1, 7.2.1, 7.2.1.1, 7.2.8.13, 7.4.6, 7.7, 7.8.2, 7.8.3, 7.8.5;
- Lärmschutz-
8.2, 8.3;
- Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht-
9.2, 9.6.4;
- Arbeitsschutz -
10.1, 10.2, 10.9.

3. Baurecht

3.1

Zur Überwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht ist gemäß § 65 HBO der/dem Prüfeningenieur/in der Baubeginn sowie jeder Beginn von Betonier- und Montagearbeiten rechtzeitig anzuzeigen.

3.2

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (siehe Anhang 3) anzuzeigen.

3.3

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (siehe Anhang 3) anzuzeigen.

Mit der Rohbaufertigstellungsanzeige ist gleichzeitig der Überwachungsbericht des Sachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatiker) vorzulegen.

3.4

Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (siehe Anhang 3) anzuzeigen.

3.5

Stellplätze

3.5.1

Für dieses Vorhaben sind gemäß der Stellplatzsatzung und der Stellplatzeinschränkungssatzung sieben Stellplätze erforderlich.

3.5.2

Die Stellplätze sind bei abschließender Fertigstellung bzw. vorzeitiger Benutzung der baulichen Anlage dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

3.5.3

Gemäß §3 der Stellplatzsatzung sind drei Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.

3.6

Ausbau der Peter-Behrens-Straße

Die Erschließung des Bauvorhabens kann auch während der Ausbaumaßnahme der Peter-Behrens-Straße als gesichert angesehen werden, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

Während des ersten Bauabschnittes ist die Anfahbarkeit des Baugrundstückes nur über die Schielestraße und den alten Verlauf der Peter-Behrens-Straße möglich. Dieser alte Verlauf wird bis zur Herstellung des dritten Bauabschnittes (im Bereich der jetzigen Toranlage) aufrechterhalten. Hier ist in der neuen Straßenplanung bereits eine Zufahrt zum Baugrundstück vorgesehen, die die bereits vorhandene Toranlage anbindet.

Eine Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Erschließung ist vor Beginn der Baumaßnahmen unbedingt erforderlich.

4. Brandschutz

4.1

Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchflusstoff gemäß TRGS 201 bzw. DIN 2403 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist durch die Angabe der Fließrichtung zu ergänzen.

4.2

Die Lagerung der Biomasse in der Kompostlagerhalle ist einer Gefährdungsanalyse zu unterziehen. Erforderliche Maßnahmen für die sichere Lagerung von Biomasse hinsichtlich Lagerungsgeometrie, Lagerungszeiten und Brandschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Selbstentzündung sind in Anlehnung an den Leitfadens der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung „Brandvermeidung bei der Lagerung von Biomasse“ vorzusehen und umzusetzen.

4.3

Das Konzept und die Ausführungsplanung der Brandmeldeanlage sind einvernehmlich spätestens sechs Monate vor Fertigstellung des Gebäudes, mit der Branddirektion Frankfurt am Main, Sachgebiet „Elektrotechnischer Brandschutz“ abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt die Bauherrschaft.

4.4

Die Erweiterung ist im Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu ergänzen und der Branddirektion in einfacher Druck- und einfacher Datenträgerausführung vor Inbetriebnahme der Erweiterung vorzulegen. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind darzustellen. Das Merkblatt der Feuerwehr Frankfurt im Internet mit Hinweisen für die Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14 095 und die Erstellung des Feuerwehrplanes auf Datenträger ist zu beachten.

4.5

Hinweis:

Da die erforderlichen Feuer- und Rauchabschlüsse im Bereich der Förderanlagen (Punkte 3.6, 3.17 und 4.1 des Brandschutzkonzeptes zum Bauvorhaben „Erweiterung Bioabfallbehandlung“ Peter-Behrens-Straße 8, D-60314 Frankfurt am Main vom 29.07.2015, erstellt von MKM Brandschutz Ingenieurbüro für Brandschutz Kittner und Meier) ihre Eignung über je eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ausgestellt vom Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, nachweisen müssen, empfiehlt die Branddirektion Frankfurt für die weitere Ausführungsplanung, das Einvernehmen der zuständigen Bauaufsicht herbeizuführen.

5. Wasserwirtschaftlichen Anforderungen

5.1

BE 10 (Annahme und Aufbereitung)

5.1.1

Die Flächen des Annahmebunkers sind wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß §23 VAwS zu prüfen. Zusätzlich sind die Flächen jährlich durch einen Sachkundigen visuell auf Schäden zu untersuchen. Die Flächen einschließlich der Fugen sind hierzu ggfs. abschnittsweise in mehreren Schritten frei zu räumen und besenrein vorzustellen. Das Ergebnis ist betriebsintern zu dokumentieren. Schäden, die zu Undichtheiten führen können, sind umgehend zu beheben.

5.1.2

Die HDPE-Schutzplatten für den Abwasserschacht sind entsprechend der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung einzubauen und zu überprüfen.

5.1.3

Um eine unzulässige Überfüllung des Abwasserschachtes zu verhindern, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, z.B. durch eine Max.-Sonde im Schacht.

5.1.4

Die Entwässerungsleitungen inklusive der Einlaufschächte sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

5.1.5

Der zentrale Abwasserschacht ist wiederkehrend alle 5 Jahre zu leeren und zu reinigen, so dass er ausreichend durch einen Sachkundigen besichtigt werden kann. Die Ergebnisse der Besichtigung sind betriebsintern zu dokumentieren. Schäden sind umgehend zu beheben.

5.2

BE 20 (Fermenter mit Zwischenbunker)

5.2.1

Der Statiker hat eine Auslegung des Fermenters (Betonkörper) zu treffen, dass ein Bruch des Betonbehälters nach menschlichem Ermessen auszuschließen ist.

5.2.2

Die Fermenter sind alle 5 Jahre von einem Sachverständigen auf Dichtigkeit der Oberfläche sowie Funktionsfähigkeit des Leckageerkennungssystems zu prüfen.

5.2.3

Die Fermenter sind regelmäßig durch den Betreiber auf Unversehrtheit der Oberfläche zu kontrollieren. Dies ist zu dokumentieren.

5.2.4

Die Entwässerungsleitungen / Leitungssysteme sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

5.3

BE 40 (Entwässerung Gärsubstrat, Prozesswasserspeicher, Presswassertank)

5.3.1

Die Vorgaben der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung für die HDPE-Schutzplatten sind einzuhalten und bei der Inbetriebnahmeprüfung durch einen Prüfer nach VAWS nachzuweisen.

5.3.2

Die Befüllung der Prozessabwasserbehälter ist technisch oder durch betriebsinterne Maßnahmen auf unter 1.000 m³ zu begrenzen. Eine Überfüllung ist auszuschließen.

5.4

BE 50 (Rottetunnel)

5.4.1

Die Überfüllung des neuen zentralen Abwasserschachtes für die Aufnahme von Sickerwasser aus den Rottetunneln ist betrieblich oder durch eine automatische Meldung auszuschließen.

5.4.2

Die Einhaltung der Vorgaben der TRWS 786 für Betonbau ist nachzuweisen.

5.4.3

Die Tunnel sind regelmäßig auf Unversehrtheit der Oberfläche und funktionierende Entwässerung durch den Betreiber zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu dokumentieren.

5.5

Unterirdische Rohrleitungen

5.5.1

Für die Unterirdischen Rohrleitungen ist vom Betreiber ein Überwachungskonzept zu erstellen, um ausreichende Sicherheit gegenüber einem möglichen Austritt von Medium zu erhalten.

6. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

6.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung des bei der Baumaßnahme anfallenden Abfalls sind die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall) vom Bauherrn als Abfallbesitzer und Auftraggeber sowie allen weiteren mit den Abbruch- und Entsorgungsarbeiten Befassten zu beachten und anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Punkte 3.4 Bereitstellung zum Abtransport und 4.1 Bodenmaterial.

6.2

Betrieb der Anlage

6.2.1

Der Zutritt zu der Anlage darf nur durch befugte Personen erfolgen.

Durch eine entsprechende Beschilderung ist auf das Zutrittsverbot ohne vorherige Anmeldung im gesamten Anlagenbereich hinzuweisen. Weiterhin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte die Anlage nur nach einer Anmeldung betreten können.

6.2.2

Fahrwege und Flächen, die zum Außenbereich der Gesamtanlage gehören, sind dann mittels einer Straßenkehrmaschine zu reinigen, wenn durch das Befahren mit Fahrzeugen auf den betroffenen Flächen sichtbare Staubemissionen entstehen.

Die Bodenflächen der neuen Rottetunnelhalle (BE 52) und der neuen Kompostlagerhalle (BE 60 / BE 70) sind regelmäßig zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu reinigen.

Die durch die Reinigung angefallenen Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

6.3

Informationen und Dokumentationen

6.3.1

Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß der Nebenbestimmung 7.2 des Genehmigungsbescheides vom 28.01.1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 – Frankf. Biokompost, die Dokumentation (Nebenbestimmung 7.2.3 Betriebsordnung, Nebenbestimmung 7.2.4 Betriebshandbuch und Nebenbestimmung 7.2.5 Betriebstagebuch) fortzuschreiben und an die geänderte Anlage anzupassen.

6.3.2

Der Betrieb der Anlage ist zu überwachen. Insbesondere der ordnungsgemäße Zustand sicherheitsbedeutsamer Anlagenteile ist von den verantwortlichen Personen regelmäßig festzustellen und im angepassten Betriebstagebuch (Nebenbestimmung 6.3.1) zu dokumentieren.

6.4

Kapazität der Anlage

Die Nebenbestimmungen 6.4.1 bis 6.4.4 sind Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides.

Sie ersetzen die Nebenbestimmung 6.3.1 bis 6.3.5 des Genehmigungsbescheides vom 19. März 2014, Az.: IV/F42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G6-:

6.4.1

Geänderte Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage → Bioabfallbehandlung:

Der Materialdurchsatz für die Behandlung von Bioabfällen wird auf 83.000 t/a begrenzt, davon dürfen maximal 6.000 t/a an flüssigen / pastösen Abfälle behandelt werden.

Die maximale Inputmenge pro Quartal wird auf 20.750 t festgelegt.

6.4.2

Geänderte Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage → Umschlag:

Der Materialumschlag über die Teilanlage 1 von Bioabfällen [20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) gemäß Nebenbestimmung 6.5.1.1] und Grünabfällen [20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle)] wird auf maximal 20.000 t/a begrenzt.

6.4.3

Neue Teilanlage 2 - Biomasseaufbereitung:

Für die Teilanlage 2 wird der Materialdurchsatz an Grünabfällen gemäß Nebenbestimmung 6.5.1.4 auf 20.000 t/a begrenzt. Die maximale Lagerkapazität im Bereich der Teilanlage 2 wird auf 720 t begrenzt, davon entfallen je 360 t auf das Innenlager und auf das Außenlager.

6.4.4

Sofern im Rahmen der Mengenbilanzierung anhand des Betriebstagebuches ein Erreichen der Gesamtkapazität nach 6.4.1 bis 6.4.3 von 123.000 t/a vor dem Jahresende möglich erscheint, ist das Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2 über diesen Sachverhalt unverzüglich zu informieren.

Sobald die Gesamtanlagenkapazität erreicht ist, dürfen keine weiteren Abfälle der Gesamtanlage zugeführt werden.

6.4.5

Der Ausgleich jahreszeitlich bedingter Mengenschwankungen (Spitzenanlieferungen) ist bei der Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage nur in Höhe vorhandener Mindermengen aus anlieferungsschwachen Zeiten zulässig.

6.5

Regelungen zu den Eingangsstoffen der Anlage (Input)

6.5.1

Liste der Eingangsstoffe der Anlage

Die Nebenbestimmungen 6.4.1.1 bis 6.4.2.4 des Genehmigungsbescheids vom 19. März 2014, Az.: IV/F42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G6-, werden wie folgt neu gefasst:

6.5.1.1

Folgende Abfallfraktionen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Behörde der geänderten Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage zugeführt werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der verwertbaren Abfallarten der in Sp. 1-2 genannten Abfallbezeichnungen sowie Einschränkungen
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Bioabfälle privater Haushalte
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Laub, Gras- und Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, biogene Rückstände aus Maßnahmen der Landschaftspflege, Gehölzrodingrückstände, pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung, pflanzliche Bestandteile des Treibsels Einschränkung siehe 6.5.2 ff
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte und des Kleingewerbes (insbesondere Biotonne) - keine anderen hausmüllartigen Abfälle
20 03 02	Marktabfälle	Abfälle überwiegend pflanzlichen Ursprungs, <u>getrennt erfasste</u> , biologisch abbaubare Fraktion - kein Straßenkehricht -
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Rinden, Holz, Holzreste naturbelassen und unvermischt

6.5.1.2

Der Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage dürfen bei entsprechender Eignung und unter Beachtung der Nebenbestimmung Nr. 7.4.2 des Genehmigungsbescheides vom 28. Januar 1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost auch folgende Abfallfraktionen aus gewerblichem Herkunftsbereich (biogene Gewerbeabfälle) zugeführt werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spelze, Spelzen- und Getreidestaub, ▪ Futtermittelabfälle
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhalte von Fettabscheidern und Flotate, unvermischt mit sonstigen Abwässern, zwingend der anaeroben Behandlung zuzuführen (sofern sie <u>nicht</u> veterinärrechtlichen Regelungen unterliegen)
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überlagerte Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs, ▪ Würzmittelrückstände, ▪ Rückstände aus der Konservenfabrikation, ▪ Melassenrückstände, ▪ überlagerte Genussmittel, ▪ Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm, ▪ Zigarettenfehlchargen, ▪ Fabrikationsrückstände von Kaffee, Tee und Kakao, ▪ Ölsaatenrückstände, ▪ Schlamm aus der Speisefettfabrikation pflanzlichen Ursprungs, ▪ Schlamm aus der Speiseölfabrikation pflanzlichen Ursprungs ▪ Stärkeschlamm ▪ Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- und Reisstärkeherstellung
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überlagerte Lebensmittel, ▪ Teigabfälle, <p>wenn sichergestellt ist, dass keine Zutaten tierischen Ursprungs (z. B. Eier, Milch) enthalten sind.</p>
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, ▪ Schlamm aus Brennerei (Alkoholbrennerei)
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überlagerte Nahrungsmittel, z. B. überlagerter Fruchtsaft ▪ überlagerte Genussmittel ▪ Malztreber, Malzkeime, Malzstaub ▪ Hopfentreber ▪ Trub und Schlamm aus Brauereien

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlamm aus Weinbereitung ▪ Trester und Weintrub ▪ Hefe und hefeähnliche Rückstände
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ getrennt erfasste Rinden Einschränkung siehe 6.5.2 ff
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sägemehl, Sägespäne, ▪ Holzschleifstäube und -schlämme ▪ Schwarten und Spreißel, ▪ Holzwolle jeweils nur aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz Einschränkung siehe 6.5.2 ff
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ getrennt erfasste Rinden Einschränkung siehe 6.5.2 ff
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zellulosefaserabfälle, ▪ Pflanzenfaserabfälle ▪ Wollabfälle (sofern sie <u>nicht</u> veterinärrechtlichen Regelungen unterliegen)
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arznei- und Heilpflanzen und Heilkräuter ▪ Pilzmyzel ▪ Pilzsubstratrückstände ▪ Pflanzliche Aminosäuren ▪ Pflanzliches Eiweißhydrolysat ▪ Pflanzliche Proteinabfälle ▪ Rückstände von Arznei- und Heilpflanzen und Heilkräutern ▪ Trester von Arznei- und Heilpflanzen Abfälle dürfen nur nach Einzelfallprüfung angenommen werden, siehe 6.5.2 ff
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Moorschlamm und Heilerde

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
20 01 01	Papier, Pappe und Karton	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Altpapier, Schnitt- und Stanzabfälle nur bei Zugabe in geringen Mengen (max. 0,5 %) zu getrennt erfassten Bioabfällen oder zur Kompostierung zulässig. Hochglanzpapier und Papier aus Alttapeten sind nicht zulässig.

6.5.1.3

Die Beseitigung/Verwertung folgender Abfallfraktionen aus dem gewerblichen Herkunftsbe- reich unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) und der Tierischen Nebenprodukte- Beseitigungsverordnung (TierNebV).

Die genannten Abfälle, außer 02 01 06 (tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt), dürfen der Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage gemäß der mit Genehmigungsbescheid vom 7. Dezember 2007, Az.: IV/F42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G2- erteilten Zulassung nach Art 15 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unter Beachtung der darin genannten Nebenbe- stimmungen 10.1 bis 10.11 zugeführt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
02 01 06	Tierische Ausscheidungen; Gülle/Jauche, Stallmist; Ab- wässer getrennt gesammelt u. extern behandelt	<p>Pferdemist</p> <p>Eine Annahme dieser Abfallfraktion ist nur möglich, sofern eine Zulassung für Kategorie 2 - Material beantragt und erlassen wird. Infektiöser Mist ist generell von der Verwer- tung ausgeschlossen</p>

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überlagerte Lebensmittel tierischen Ursprungs ▪ Fettabfälle, ▪ Schlamm aus der Speisefettfabrikation ▪ Gelatinestanzabfälle
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhalte von Fettabscheidern und Flotate, ▪ Schlämme aus der Gelatineherstellung, unvermischt mit sonstigen Abwässern, zwingend der anaeroben Behandlung zuzuführen (sofern sie den oben genannten veterinärrechtlichen Regelungen unterliegen)
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überlagerte Nahrungsmittel ▪ Rückstände aus der Konservenfabrikation, wenn Produkte tierischen Ursprungs enthalten sind.
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überlagerte Lebensmittel (Milchprodukte) ▪ Molke
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überlagerte Lebensmittel, ▪ Teigabfälle
04 02 21	Abfälle aus der Textilverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wollabfälle (sofern sie den oben genannten veterinärrechtlichen Regelungen unterliegen)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bioabfälle aus Sammeleinrichtungen, Großküchen und Kantinen

6.5.1.4

Der Teilanlage 2- Biomasseaufbereitung - dürfen neben dem produzierten Fertigkompost folgende Abfallfraktionen zugeführt werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Rinden, Holz, Holzreste naturbelassen und unvermischt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV	Nähere Definition der in Sp. 1 genannten Abfallschlüssel sowie Einschränkungen
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sägemehl, Sägespäne, ▪ Holzschleifstäube und -schlämme ▪ Schwarten und Spreißel, ▪ Holzwolle jeweils nur aus naturbelassenem, unbehandeltem Holz
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Holzreste naturbelassen und unvermischt / Kein Möbelholz / Sperrmüll.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle

6.5.2

Einschränkungen und Einzelfallbeurteilungen

6.5.2.1

Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Bestandteile des Treibsels, die auch unter der Schlüsselnummer 20 02 01 subsumiert sein können, dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, dass die in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden.

Das gleiche gilt für Rinden von Bäumen und Sträuchern von Straßenrändern, die in den Schlüsselnummern 03 01 01 und 03 03 01 erfasst sind.

Die Untersuchungsergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zur Einsichtnahme vorzuhalten. Die Annahme der o. g. Fraktionen ist im Jahresbericht gesondert aufzuführen.

6.5.2.2

Die Abfallfraktionen 03 01 01, 03 01 05, 03 03 01 und 20 01 38 dürfen nur dann zur Verwertung in der Anlage angenommen werden, wenn definitiv gewährleistet ist, dass es sich bei den **unvermischten Fraktionen** um naturbelassene, unbehandelte Stoffe handelt.

Durch herkunftsbezogenen Nachweis gemäß dem Anlieferungsschein für Altholz -siehe Anhang VI der Altholzverordnung (AltholzV)- ist durch den Abfallerzeuger zu belegen, dass diese Holzfraktionen nur aus den Herkunftsbereichen der Altholzkategorie A I gemäß Anhang III der AltholzV stammen.

Bestehen Zweifel an den Angaben des Abfallerzeugers oder ergibt die Annahmekontrolle, dass die angelieferten Fraktionen nicht unvermischt sind, sind die Abfälle zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.5.2.3

Abfälle, die der Schlüsselnummer 07 05 14 zuzuordnen sind, dürfen erst nach einer Einzelfallprüfung der Anlage zugeführt werden. Eine Verwertung darf erst nach Freigabe durch die Behörde erfolgen. Für die Prüfung sind ergänzende Informationen zur Abfallentstehung und je nach Herkunft entsprechende Rückstandsanalysen vorzulegen.

6.6

Einhaltung der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

6.6.1

Für den Betrieb der Kompostierungsanlage mit Vergärungsanlage gilt die Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung. Die erzeugten Komposte müssen die Anforderungen der BioAbfV, u.a. zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit, erfüllen. Die Hygienisierung des angenommenen organischen Abfalles durch die Behandlungsprozesse ist zu gewährleisten.

6.6.2

Prozessprüfung

Die Prozessprüfung (Inbetriebnahmeprüfung) für die geänderte Anlage ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme neuer Anlagenteile für diese Betriebsteile durchzuführen (§ 3 Abs. 4 und 5 i.V.m. Kap. 3.1 Anhang 2 BioAbfV).

Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dez. 42.2) gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2 BioAbfV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Untersuchung vorzulegen.

6.6.2.1

Bis zum erfolgreichen Abschluss der direkten Prozessprüfung darf der Kompost aus der biologischen Abfallbehandlung zur Verwertung auf landwirtschaftliche Flächen ausnahmsweise aufgebracht bzw. abgegeben werden, wenn die hygienische Unbedenklichkeit durch die vorgeschriebenen regelmäßigen Endproduktprüfungen und durch die ordnungsgemäße Prozessüberwachung nachgewiesen wird (§ 3 Abs. 4 und 6 i.V.m. Kap. 3.2 und 3.3 Anhang 2 BioAbfV). Ansonsten ist der Kompost außerhalb des landwirtschaftlichen Anwendungsbereiches ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

6.6.3

Noch nicht hygienisierte Eingangsstoffe sind so aufzubewahren, dass sie nicht mit bereits hygienisierten oder vergorenen Stoffen in Berührung kommen.

6.6.4

Besteht aufgrund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft der Materialien bereits bei den unvermischten Einsatzmaterialien der Verdacht auf eine Überschreitung der zulässigen Schwermetallgehalte bzw. auf das Vorhandensein anderer Schadstoffe, ist eine Kontrollanalyse auf die Schwermetalle bzw. die weiteren Schadstoffe zu veranlassen. Der Untersuchungsumfang ist mit der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 42.2) abzustimmen und das Ergebnis der Untersuchung ist der zustän-

digen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Behandlung der Materialien ist bis zur Zustimmung der zuständigen Behörde untersagt (§ 4 Abs. 7, Satz 2,4 und Abs. 8 Satz 2,4 BioAbfV).

6.7

Regelungen zu den Ausgangsstoffen der Anlage (Output)

6.7.1

Folgende Abfallarten sind als **Ausgangsstoffe (Output)** der Gesamtanlage zulässig:

Stoffbezeichnung	Betriebsinterne Bezeichnung	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV
Av1	Stahlschrott / Eisenmetalle	19 12 02	Eisenmetalle
Av2	Störstoffe (Überkorn) aus Bioabfall / Sortierreste	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
Av3	Siebüberlauf (> 12 mm) zur externen Verwertung	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
Av4	Kompost		
Av5	Kunststoff und Gummi, z.B. Folien, defekte Biotonnen	19 12 04	Kunststoff und Gummi
Av6	Pyrohack	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
Av7	Grünabfall-Feinkorn (< 40 mm)	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
Av8	Bioabfälle (Umschlag)	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
Av9	Grünabfälle (Umschlag)	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
Av10	Hydraulik-Altöle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
Av11	Ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g., Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)
Av12	nicht spezifikationsgerechter Kompost (im Bedarfsfall)	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost

6.7.2

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung

Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

6.7.3

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

7. Immissionsschutzrechtlichen Anforderungen

7.1

Allgemeines

Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei Ausfall emissions- und immissionsrelevanter Ventilatoren diese umgehend instandgesetzt bzw. ausgetauscht werden können.

Folgende Ventilatoren werden als emissions- und immissionsrelevante Anlagenteile bewertet:

- 8-V47 (Reinluftventilator nach Biofilter 8-F04 zum Abgaskamin 8-A02),
- 8-V48 (Quellenabsaugung Kompost- und Grünschnittaufbereitung),
- 8-V49 (Zuluftventilator Intensivrotte (Rottetunnel 18-25)),
- 8-V50 (Zuluftventilator Intensivrotte (Rottetunnel 26-34)),
- 8-V51 - 8-V58 (Tunnelzuluftventilatoren Rottetunnel 18-25),
- 8-V59 - 8-V67 (Tunnelzuluftventilatoren Rottetunnel 26-34).

(Die in dieser Nebenbestimmung genannten Bezeichnungen für die Ventilatoren sind dem Verfahrensfließbild Lüftungstechnik, Zeichnungs-Nr.: 10 050 99 02i, entnommen.)

Über den Ausfall eines in dieser Nebenbestimmung aufgeführten Ventilators ist umgehend die für die Überwachung nach § 52 BImSchG zuständige Behörde zu informieren, wenn die Ausfalldauer die Grenze von 24 Stunden überschreitet.

7.2

Beschaffenheit und Betrieb der Biogaserfassung und -verwertung (Fermenter, BHKW, Biogasspeicher, Gasfackelanlage)

7.2.1

Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage sind gemäß Seite 8 und 9, Nrn. 1-7, der sicherheitstechnischen Stellungnahme zum Explosionsschutz der Fa. Enovas, Ausstellungsdatum 09. Juni 2015, alle darin gelisteten Maßnahmen vollständig umzusetzen.

Die Prüfung gemäß Seite 8, Nr. 6, der zuvor genannten Stellungnahme ist durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach der Inbetriebnahme der geänderten Gesamtanlage vorzulegen. Die Anlage darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn das Ergebnis dieser Prüfung bescheinigt, dass keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen einen Betrieb bestehen.

7.2.1.1

Die sicherheitstechnische Überprüfung gemäß der Nebenbestimmung 7.2.1 durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG ist wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde 2-fach vorzulegen.

7.2.2

Sämtliche neue gasführende Rohrleitungen sind auf eine Druckfestigkeit von mindestens 1,0 bar auszulegen.

7.2.3

Als Flammendurchschlagssicherungen zur explosionsschutztechnischen Entkopplung zwischen Biogasanlage und Biogasverbraucher dürfen ausschließlich ATEX-konforme Bauformen eingebaut werden.

7.2.4

Gasführende Leitungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und müssen medien- sowie korrosionsbeständig sein. Die fachgerechte Herstellung und die Dichtigkeit sind nachzuweisen, z. B. durch Herstellerbescheinigung. Die Bescheinigungen sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

7.2.4.1

Auf eine frostsichere Verlegung kondensatführender Leitungen sowie Kondensatfallen nach Nebenbestimmung 7.2.4 ist zu achten. Dies ist durch ausreichende Isolierung und / oder Begleitheizungen der Kondensatleitungen sicherzustellen.

7.2.5

Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und gasbeaufschlagte Anlagenteile sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik frostsicher einzubauen. Hinsichtlich der Dichtheit müssen sie den Anforderungen der BGR 104 Abschnitt E 1.3.2 „Dichtheit von Apparaturen“ entsprechen. Die Nachweise der Prüfungen auf Dichtheit sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

7.2.6

Die neuen oder veränderten explosionsgefährdeten Bereiche müssen durch entsprechende Schilder mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund gekennzeichnet werden.

7.2.7

Der Fermenter (2-B02.2) und der Biogasspeicher (3-B01) sind mit einer Blitzschutzanlage inkl. Erdungsanlage mit äußeren Blitzschutzeinrichtungen (Fangstangen, Blitzstromableitungen) gemäß VDE 0185 für die Blitzschutzklasse II auszurüsten.

Das Biogasleitungssystem, die Gasaufbereitung und die BHKW sind in der Blitzschutzanlage des Fermenters, der Hallenkonstruktion oder des Biogasspeichers konstruktiv einzubinden.

7.2.7.1

Die Blitzschutzanlage ist entsprechend der Norm DIN EN 62305-3 (VDE 0185-305-3): 2011-10, i.V.m. den Herstellervorgaben zu prüfen und zu warten.

7.2.8

Blockheizkraftwerke (BHKW)

7.2.8.1

Sollten beim neuen, vierten BHKW-Modul gasführende, flexible Verbindungsstücke Verwendung finden, so muss deren Eignung vom Hersteller des BHKW bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

7.2.8.2

Die vor dem BHKW eingebauten Flammendurchschlagsicherungen müssen nach den Herstellerangaben eingebaut werden. Es dürfen nur bauartzugelassene Armaturen verwendet werden.

7.2.8.3

Das neue, vierte BHKW muss ordnungsgemäß errichtet, betrieben und in Stand gesetzt werden können. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn das BHKW an drei Seiten zugänglich sind.

7.2.8.4

Der Aufstellungsraum des BHKW muss mit unverschließbaren Zu- und Abluftöffnungen versehen sein, die eine Querlüftung ermöglichen.

Hinweis:

Die Abluft aus dem Aufstellungsraum sollte aus dem Deckenbereich abgeführt werden.

7.2.8.5

Die Gaszufuhr zu den BHKW muss außerhalb des Aufstellungsraums der BHKW absperrbar sein. Die Auf- und Zu- Position muss gekennzeichnet sein.

7.2.8.6

Zur Verhinderung von explosionsfähigen Gemischen im Schadensfall ist eine Raumluftüberwachung im Aufstellungsraum des BHKW mit Bauartzugelassenem Gerät und automatischer Abschaltung des BHKW vorzuhalten. Beim Ansprechen der CH₄-Warngeräte (Gaswarnung bei 20% UEG) sind die Be- und Entlüftungseinrichtungen in der höchsten Stufe zu betreiben. Beim Erreichen der Alarmschwelle (40% UEG) ist die gesamte Anlage stromlos zu schalten.

7.2.8.7

In die Gasleitung vor dem BHKW sind jeweils zwei Absperrventile einzubauen, die bei Stillstand des Motors selbsttätig schließen. Die Dichtheit des Zwischenraums ist regelmäßig zu überprüfen. Sollte die Zuführungsleitungen zu dem BHKW, auch bei stillstehenden Motoren ständig mit Vordruck > 5 mbar betrieben werden, sind automatische Zwischenraumüberwachungen zu installieren.

7.2.8.8

Sofern nicht serienmäßiger Bestandteil oder ab Werk optional erhältlich, ist das neue, vierte BHKW mit einem separaten Betriebsstundenzähler auszurüsten.

Die erfassten Daten sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen.

7.2.8.9

Das neue, vierte BHKW darf eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,25 MW (gemäß Herstellerangaben) nicht übersteigen.

7.2.8.10

Das neue, vierte BHKW ist in den bestehenden Instandhaltungsplan der bisher vorhandenen BHKW (3 Stück) in Zusammenarbeit mit dem Anlagenhersteller zu integrieren. Der Instandhaltungsplan hat den Durchführungsintervall nach Betriebsstunden für die jeweils durchzuführenden Tätigkeiten zu beinhalten.

7.2.8.10.1

Über die Durchführung der Tätigkeiten gemäß den Instandhaltungsplänen sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind mindestens fünf Jahre am Betriebsort aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

7.2.8.11

In dem Betriebstagebuch zum BHKW sind alle täglichen Messungen, Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie Störungen festzuhalten.

7.2.8.12

Das neue, vierte BHKW ist in eine Notfackelanlage verfahrenstechnisch zu integrieren.

7.2.8.13

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb von einem Monat durch eine Anzeige nach §15 Abs. 1 BImSchG vor Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlage (BHKW) folgendes mitzuteilen: Bauart; Hersteller, Typ, Maschinenummer, Baujahr, elektrische und thermische Leistung.

Hinweis:

Gemäß Antragsunterlagen steht die Bauart des neuen, vierten BHKW noch nicht definitiv fest. Es ist ein Zündstrahlmotor (Selbstzündungsmotor) vorgesehen, aber auch ein Gas-Otto-Motor (Fremdzündungsmotor) wird nicht ausgeschlossen.

Mit diesem Bescheid werden die für beide Bauarten unterschiedlichen Grenzwerte nach TA Luft 2002 bereits festgeschrieben. Je nach gewählter Bauart, die der zuständigen Behörde gemäß dieser Nebenbestimmung innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme mitgeteilt wird, gelten entweder die festgesetzten Emissionsgrenzwerte nach Nebenbestimmungen 7.6.1.1 oder 7.6.1.2 in diesem Bescheid.

7.3

Beschaffenheit und Betrieb der Hallenbauwerke (BE 52, BE 60, BE 70)

7.3.1

Gemäß Nr. 5.4.8.5 der TA Luft sind die o.g. Hallenbauwerke, Tunnelfüllhalle 2 (BE 52) und die Kompostlager- / Grünabfallaufbereitungshalle (BE 60, BE 70) geschlossen zu errichten.

Bei geöffneten Hallentoren und -türen sowie beim Entladen oder Befüllen der Fahrzeuge muss die Abluft abgesaugt und über die Abluftreinigungseinrichtung gemäß Bedingung 3 (siehe Tenor) abgeführt werden.

7.3.2

Sämtliche diffuse Quellen, insbesondere Türen und Tore der neuen Hallenbauwerke Tunnelfüllhalle 2 (BE 52) und der neuen Kompostlager- / Grünabfallaufbereitungshalle (BE 60, BE 70) dürfen zwecks Vermeidung bzw. Reduzierung von diffusen Emissionen nur zum Zwecke des Ein- und Zutritts von Personen sowie zum Rein- und Rausfahren von Fahrzeugen geöffnet werden.

Damit Immissionsquellen mit vermeidbaren diffusen Emissionen ausgeschlossen werden, sind defekte oder fehlende Tore, Türen, Fenster und Glasscheiben umgehend instand zu setzen bzw. zu ersetzen.

7.4

Beschaffenheit und Betrieb der Betriebseinheit 82 (Biofiltersegmente 8-F04)

7.4.1

Die VDI-Richtlinie 3477, Ausgabe März 2016, beschreibt den Stand der Technik bei der biologischen Abgasreinigung mit Biofiltern und ist grundsätzlich für den Biofilter zu beachten und anzuwenden, es sei denn, in den hier festgelegten Nebenbestimmungen wird davon abgewichen.

7.4.2

Folgende Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 28. Januar 1998, Az.: IV/F 43.1 100g 14.05 - Frank. Biokompost, die für die bestehende Biofilteranlage festgesetzt wurden, gelten auch für die neue Biofilteranlage (8-F04):

- NB 8.2.1.1
- NB 8.2.1.2
- NB 8.2.1.3

Hinweis: Bzgl. der Gültigkeit dieser NB in Bezug auf den „Wäscher“ ist hier der „Luftbefeuchter“ 8-F03 gemeint.

- NB 8.2.1.4
- NB 8.2.1.6
- NB 8.2.1.7
- NB 8.2.1.11

7.4.3

Die Betriebsanleitung für den neuen Biofilter (8-F04) ist entsprechend der VDI 3477, Ausgabe März 2016, Ziffer 6.2.1.2, zu erstellen und in das bestehende Betriebshandbuch zu integrieren.

7.4.4

Im Falle von Revisionsarbeiten am Biofiltersegmente (Apparate-Nr.8-F04) ist die Abluft über die bereits bestehenden Biofiltersegmente (Bestandsanlage, 5.F3) umzuleiten und zu reinigen. Die Geruchsstoffkonzentration gemäß TA Luft, Nr. 5.4.8.5 von 500 GE/m³ im Abgas darf bei einem Betrieb der Gesamtanlage dennoch nicht überschritten werden.

7.4.5

Für den Fall, dass z.B. bedingt durch Betriebsstörungen an allen Biofiltersegmenten (8-F04 und 5.F3) eine Geruchsstoffkonzentration nach TA Luft, Nr. 5.4.8.5 von 500 GE/m³ nicht sicher eingehalten werden kann, ist unverzüglich die Bioabfallbehandlungsanlage abzufahren und solange einzustellen, bis eine Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ wieder gewährleistet werden kann. Sämtlicher Materialfluss zur Bioabfallbehandlungsanlage ist bei Ausfall der Abluftbehandlungsanlage (alle 4 Biofiltersegmente!) umgehend einzustellen. Die sich bei einer Betriebsstörung der kompletten Abluftbehandlungsanlage im Annahme- und Verarbeitungsbereich befindlichen Bioabfälle dürfen soweit bearbeitet werden, bis der Annahmehbereich leergefahren ist.

Die zuständige Überwachungsbehörde ist bei Ausfall aller Biofiltersegmente hierüber umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

7.5

Ableitbedingungen für Abgase / Abluft aus den Quellen 8-A02 und 3-A02

7.5.1

Die im Kapitel 8 (Luftreinhalung) - Anhang 8/3 - des Änderungsantrags enthaltenen Schornsteinhöhenberechnungen des Ingenieurbüros Lohmeyer vom 22.10.2015 für die Abluft aus der Kompostierungsanlage (Kamin 8-A02) und der Abluft aus dem neuen, vierten BHKW (Kamin 3-A02) sind Bestandteil des Änderungsantrags und damit unter den darin zur Berechnung herangezogenen Kriterien zur Höhenbestimmung der beiden Kamine verbindlich.

7.5.2

Gemäß der Schornsteinhöhenberechnungen nach Nebenbestimmung 7.5.1 dürfen die beantragten Höhen der Emissionsquellen

- Kamin des BKHV 17,5m über Grund und
- Kamin Kompostierungsanlage 47,0m über Grund

nicht unterschritten werden.

7.5.2.1

Der Nachweis ausreichender Ableitbedingungen gemäß der Nebenbestimmung 7.5.2 über die beantragten Kaminhöhen ist durch eine Kaminhöhenermittlung einer hierfür sachkundigen Stelle zu führen; alternativ kann dies auch durch Liefer- oder Rechnungsbelege erfolgen, auf denen die Höhen über Grund (17,5m und 47,0m) ausgewiesen werden.

7.5.3

Senkrecht nach oben gerichtete Abluftströme dürfen nicht durch andere Bauteile (z. B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden.

7.6

Emissionsbegrenzungen und Emissionsermittlung

7.6.1

Verbrennungsmotorenanlage (4. BHKW)

7.6.1.1

Selbstzündungsmotoren (Zündstrahlmotoren)

Die Restkonzentrationen der Emissionen i. S. der Nr. 2.5 der TA Luft dürfen gemäß der Nummer 5.4.1.4 der TA Luft bei Verwendung von Selbstzündungsmotoren (Zündstrahlmotoren) die nachfolgend genannten Grenzwerte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	2,0 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	1,0 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
Formaldehyd	30 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert zu beziehen. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

7.6.1.2

Fremdzündungsmotoren (Gas-Otto-Motoren)

Die Restkonzentrationen der Emissionen i. S. der Nr. 2.5 der TA Luft dürfen gemäß der Nummer 5.4.1.4 der TA Luft bei Verwendung von Fremdzündungsmotoren (Gas-Otto-Motoren) die nachfolgend genannten Grenzwerte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,	0,35 g/m ³

angegeben als Schwefeldioxid	
Formaldehyd	30 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert zu beziehen. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

7.6.1.3

Die Emissionskonzentration von Geruchsstoffen wird für beide Motorbauarten (Nebenbestimmungen 7.6.1.1 und 7.6.1.2) im Abgas begrenzt auf maximal 3.000 GE/m³ (GE = Geruchseinheiten).

7.6.1.4

Bei den Messungen im Abgas der BHKW ist zusätzlich zu den in der Nebenbestimmung 7.6.1.1 und 7.6.1.2 aufgeführten Parametern die Konzentration von Methan zu messen.

7.6.1.5

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig vom BHKW einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

7.6.1.6

Gemäß Nr. 5.4.1.4 der TA Luft sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Kohlenmonoxid durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu verringern, auszuschöpfen.

Gemäß Nr. 5.4.1.4 der TA Luft sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Stickstoffoxiden durch motorische Maßnahmen weiter zu vermindern, auszuschöpfen.

Gemäß Nr. 5.4.1.4 der TA Luft sind die Möglichkeiten, die Emissionen an Schwefeloxiden durch primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Gasreinigung) weiter zu vermindern, auszuschöpfen.

7.6.2

Geruchsemissionen aus Kamin 8-A02 (nach Biofilter 8-F04)

7.6.2.1

Gemäß TA Luft, Nr. 5.4.8.5, dürfen die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas (Kamin 8-A02) die Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m³ nicht überschreiten.

Der typische Rohgasgeruch nach Bioabfall bzw. Rotteluft darf im Reingas des Biofilters nicht mehr erkennbar, d.h. deutlich wahrnehmbar sein. Für diese Prüfung sind den Probanden die unverdünnten Geruchsproben aus dem Probenahmebeutel darzubieten.

7.6.2.2

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen nach Nr. 5.4.8.5 der TA Luft die Massenkonzentration von $10\text{mg}/\text{m}^3$ nicht überschreiten.

7.6.3

Keime und Endotoxine aus Kamin 8-A02 (nach Biofilter 8-F04)

7.6.3.1

Gemäß Gutachten P 62960 (Geruch-, Staub- und Bioaerosolgutachten für die Erweiterung der Bioabfallbehandlungsanlage der RMB Frankfurt) vom Juni 2015, erstellt vom Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG, Karlsruhe, werden in Tabelle 6.3 (S. 28) Orientierungswerte für „Aspergillus spp.“, „Aspergillus fumigatus“ und „Penicillium spp.“ mittels Ausbreitungsrechnung dargestellt. Diese prognostizierten Bioaerosolemissionen sind mittels Emissionsmessungen zu überprüfen.

7.6.3.2

Gemäß TA Luft, Nr. 5.4.8.5, sind zukünftig die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, zu prüfen.

Hinweis:

Sollte sich gemäß der Definition des Standes der Technik gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG in Bezug auf eine weitergehende Verminderung der Emissionen an Keimen und Endotoxinen neue Möglichkeiten ergeben, so sind diese zu prüfen.

7.7

Ermittlungen und Messungen nach der Inbetriebnahme

7.7.1

Messungen von Luftschadstoffen

Frühestens 3 und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer nach § 26 BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in den Nebenbestimmungen 7.6.1.1 oder 7.6.1.2, 7.6.1.3, 7.6.2.1 und 7.6.2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden bzw. die Messung nach Nebenbestimmung Nr. 7.6.3.1 erfolgen.

Auf Antrag kann der Termin der Erstmessung bis zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage verlängert werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen mit Parallelmessungen an der Bestandsanlage (wiederkehrende Messungen) im Zusammenhang steht. Es soll angestrebt werden, dass sämtliche Emissionsmessungen an der neuen Anlage und der Bestandsanlage an identischen Emissionsquellen zeitgleich stattfinden.

Bei den Messungen im Abgas aus der Kompostierungsanlage (Kamin 8-A02) sind zu den in der Nebenbestimmung 7.6.3.1 aufgeführten Parametern auch diejenigen analog der Bestandsanlage zu messen; als Grundlage sämtlicher Messobjekte am neuen Biofilter (8-F04) ist

der Messbericht der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Projekt-Nr.: 2270985-2, des Bestandsbiofilters (5.F3) heranzuziehen. Zusätzlich zu der Ermittlung der bisherigen Keimemissionen sind anaerobe Sporenbildner (37° C auf Blut-Glucose-Agar) und anaerobe Sporenbildner (30° C auf Caso-Agar) zu ermitteln.

Die Messungen sind vom Betreiber der Anlage bei einer der oben genannten Messstellen zu beantragen. Es ist nicht zulässig, die Stelle für Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Hinweis:

Bekannt gegebene Stellen - siehe Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) vom 24. Juni 2002, StAnz. Nr. 27/2002 vom 08. Juli 2002, S. 2406 ff. in der jeweils gültigen Fortschreibung. Eine aktuelle Zusammenstellung ist auch auf der Internetseite des HLNUG (<http://www.hlnug.de/>) zu finden.

7.7.2

Wiederkehrende Messungen

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind wiederkehrend von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen, um festzustellen, ob die in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen 7.6.1.1 oder 7.6.1.2, 7.6.1.3, 7.6.2.1, 7.6.2.2 und 7.6.3.1 für den Betrieb der Anlage eingehalten werden.

Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 7.6.3.1 können auf Antrag nach der ersten wiederkehrenden Messung ausgesetzt werden. Zuvor ist jeweils mittels Emissionsmessung die tatsächliche Bioaerosol-Konzentration aus dem Kamin des Biofilters (8-F04) der Abluft zu ermitteln. Sollte die tatsächliche Bioaerosol-Konzentration (= abgeleitete Konzentration) die im Gutachten P 62960 -Tabelle 6.3 (S. 28)- jeweils für „Aspergillus spp.“, „Aspergillus fumigatus“ und „Penicillium spp“ in der Spalte „Massenstrom (Mittelwert des Reingasmassenstroms) in KBE/h“ gelisteten Konzentrationen um nicht mehr als den Faktor 10 bei beiden Emissionsmessungen überschreiten, kann dem Antrag auf Aussetzung der Messungen stattgegeben werden.

Bei den Messungen im Abgas der BHKW ist zusätzlich zu den in der Nebenbestimmung 7.6.1.1 oder 7.6.1.2 aufgeführten Parametern die Konzentration von Methan zu messen.

Hinweis:

Die Aussetzung der wiederkehrenden Messungen für Bioaerosole nach der Nebenbestimmung 7.6.3.1 kann jederzeit widerrufen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 dieser Nebenbestimmung nicht mehr erfüllt sein könnten.

7.7.2.1

In Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde kann auf Antrag vom Turnus der wiederkehrenden Messungen zum Zwecke einer zeitlichen Zusammenlegung der Messtermine von Anlagenteilen der Bestandsanlage und der Neuanlage abgewichen werden. Die Frist

zur Harmonisierung darf allerdings eine Streckung von maximal 6 Monaten nicht überschreiten; bzgl. Vorverlegung gelten keine Beschränkungen.

7.7.3

Auswertung

7.7.3.1

Die Anlage ist hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung die festgelegten Emissionsgrenzwerte nach den Nebenbestimmungen 7.6.1.1 oder 7.6.1.2, 7.6.1.3, 7.6.2.1 und 7.6.2.2 nicht überschreitet.

7.7.3.2

Sofern bei den Emissionsmessungen Überschreitungen der festgelegten Emissionsgrenzwerte nach den Nebenbestimmungen 7.6.1.1 oder 7.6.1.2, 7.6.1.3, 7.6.2.1 und 7.6.2.2 festgestellt werden, sind innerhalb von vier Wochen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde technische Maßnahmen zum Zwecke der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durchzuführen.

Nach Durchführung der technischen Maßnahmen ist innerhalb von vier Wochen mittels Wiederholungsmessung der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu führen. Der maximale Zeitraum zwischen der turnusmäßigen Messung und der Wiederholungsmessung wird auf 12 Wochen begrenzt.

7.8

Durchführung der Einzelmessungen und Vorlage von Messberichten

Bei den nach den Nebenbestimmungen 7.7.1 und 7.7.2 durchzuführenden Messungen sind die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

7.8.1

Messverfahren und Messeinrichtungen

7.8.1.1

Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen 7.7.1 und 7.7.2 aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach den Richtlinien VDI 4200 und EN 13284-1:2001 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

7.8.1.2

Die Lage der Messstellen und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, zur Zustimmung vorzulegen.

7.8.1.3

Dem Messinstitut sind sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Messungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

7.8.1.4

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen und zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren anzuwenden und geeignete Messeinrichtungen zu verwenden. Es sind nur Messgeräte zugelassen, die ein Eignungsprüfungsverfahren erfolgreich absolviert haben und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegeben wurden.

Die Geeignetheit der Messeinrichtungen und die Lage bzw. Anzahl der Messöffnungen ist spätestens vier Wochen vor Einbau der Messeinrichtungen der zuständigen Behörde schriftlich zu dokumentieren.

7.8.2

Vorlage der Messpläne

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Der Messplan ist zweifach dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, vorzulegen.

7.8.3

Abstimmung des Messplans und des Messtermins

Die mit der Messung beauftragte Stelle muss, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abstimmen.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, ist vom Messinstitut entsprechend dessen Bekanntgabebescheides zu unterrichten.

7.8.4

Durchführung von Emissionsmessungen

7.8.4.1

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder

bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.

7.8.4.2

Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen. Diese Hilfskräfte dürfen jedoch keine Tätigkeiten ausüben, die sich auf das Messergebnis auswirken könnten. Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Die messtechnische Erfassung der Emissionen ist durch die im Rahmen der Messplanung abgestimmten, dem technischen Regelwerk entsprechenden Messverfahren vorzunehmen. Während der gesamten Probenahmezeit ist die Abgaszusammensetzung mittels kontinuierlich registrierender Messeinrichtungen zu bestimmen.

7.8.4.3

Um bei der Probenahme Effekte zu vermeiden, durch die das Probengut chemisch oder physikalisch unerwünscht verändert wird, sind grundsätzlich Probenahmeeinrichtungen zu verwenden, die diese Effekte sicher ausschließen (z. B. Materialien wie Titan, Quarz oder Glas für den gasführenden Teil der Probenahmeeinrichtung / Heizung oder Kühlung der Probenahmesonden oder Abscheideeinrichtungen). Die Probengaswege sind so kurz wie möglich zu halten.

7.8.5

Anforderungen an Messberichte

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe Anhang B der Richtlinie VDI 4220). Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit (siehe DIN V ENV 13005:1999) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Die Stelle bzw. die sachkundige Person (im Falle der Messung gemäß der Ermittlung von Keimen und Endotoxinen) hat die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen, die sinngemäß entsprechend den Ausführungen der Richtlinien VDI 2066 Blatt 1 und VDI

4200 zu erstellen sind, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

Nach Durchführung von Messungen sind unverzüglich Ausfertigungen des Messberichtes zu erstellen und zeitnah dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, in zwei Ausfertigungen direkt zu übersenden.

7.9

Immissionsschutzbeauftragter

Es ist gemäß der 5. Verordnung zum BImSchG (Verordnung über Immissions- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) bis zur Inbetriebnahme ein Immissionsschutzbeauftragter für die Anlage zu bestellen.

Die Regelungen der 5. BImSchV sind in vollem Umfang auf den zu bestellenden Immissionsschutzbeauftragten anzuwenden.

Hinweis:

Derzeit nimmt für die Anlage folgende Person die Aufgaben eines Immissionsschutzbeauftragten wahr:

- Frau Birgit Bergmann, geb. 19.04.1966
- Bescheinigung gem. § 9 i.V.m. § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV vom 27.02.2013

8. Lärmschutz

8.1

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen inkl. der im Gutachten 2245bG/15 „Erweiterung der Bioabfallbehandlungsanlage in der Peter-Behrens-Straße 8 in Frankfurt am Main, Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen in der Nachbarschaft“ des Sachverständigen für Schallschutz Richard Möbus vom 28.10.2015 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

8.2

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der vorstehend genehmigten Anlage sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Sollten Immissionsmessungen mit Rücksicht auf vorhandene Fremdgeräusche nicht sinnvoll sein, so sind geeignete Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen; die Immissionsschallpegel sind dann aus den Ersatzmessungen/Ersatzmessorten zu berechnen. Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA-Lärm zu beachten. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung der Anlage an den Immissionsorten zu ermitteln.

Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 – Lärmschutz, abzustimmen und festzulegen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen.

8.3

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

8.4

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

9. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

9.1

Der Konzeptvorschlag – Ergänzende Untersuchungen zum Sanierungsstand einer Teilfläche der Kompostierungsanlage RMB, erstellt von dem Ing.-Büro UBS vom 23.10.2015 ist dem Bescheid als Anlage 3 beigefügt (siehe auch Abschnitt IV. Zugehörige Unterlagen). Die Untersuchungen der Neubaufflächen der neuen Rottetunnel sowie der neuen Komposthalle sind entsprechend durchzuführen. Die Sondierungen sind grundsätzlich bis zur tertiären Tonoberfläche niederzubringen. Die Analytik hat gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu erfolgen. Es sind Feststoffuntersuchungen durchzuführen.

9.2

Rechtzeitig **vor dem Baubeginn** sind die Ergebnisse über die umwelttechnischen Untersuchungen nach Nebenbestimmung 9.1 und ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise ist

dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 zur Prüfung vorzulegen.

9.3

Werden bei den Erdarbeiten bislang unbekannte schädliche Bodenveränderungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggfs. eine Probenahme und eine Analyse zu veranlassen.

Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 sofort mitzuteilen. Die weitere Vorgehensweise ist mit dem Dezernat IV/F 41.5 abzustimmen.

9.4

Im Zuge der Erdarbeiten eventuell freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist während und nach den Aushubarbeiten vor Niederschlag zu sichern.

9.5

Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analysenergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 einfach vorzulegen.

9.6

Die Grundwassermessstelle P 26.8 neu ist zu erhalten.

9.7

Ausgangszustandsbericht

9.7.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) für den Bereich der Dieseltankstelle ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu erstellen. Die hierfür notwendigen Untersuchungen sind nach dem Konzeptvorschlag - Ergänzende Untersuchungen zur Sanierungsstand einer Teilfläche der Kompostierungsanlage RMB, erstellt von der Bullermann Schneble GmbH, 27.10.2015 - durchzuführen.

9.7.2

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang 5 zur Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

9.7.3

Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über die Zeiträume zu machen, in denen der Boden und das Grundwasser überwacht werden, sofern Sie von den vorgegebenen Mindestzeiträumen abweichen (Grundwasser fünf Jahre, Boden zehn Jahre) wollen.

9.7.4

Der Bericht über den Ausgangszustand ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 41.5, in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Der Bericht ist spätestens bis zum Beginn der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

10. Arbeitsschutz

10.1

Die von der Änderung und Neuerrichtung betroffenen Anlagen und Anlagenteile der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Arbeitsmittel, d. h. Geräte, Maschinen und Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen entsprechend den Vorgaben der §§ 14 und 15 Abs. 1 BetrSichV unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) / befähigte Person auf ordnungsgemäßen Zustand und sichere Funktion hinsichtlich ihres Betriebes und ihrer Verwendung geprüft worden sind. Eine Kopie der Abnahmebescheinigungen ist danach dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt am Main, Dezernat IV/F 45.3, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt umgehend vorzulegen.

10.2

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind für sämtliche Arbeitsmittel, d.h. auch für überwachungsbedürftige Anlagen, Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 BetrSichV zu ermitteln und festzulegen.

Hierbei dürfen durch Verordnung bereits vorgegebene Fristen nicht überschritten werden. Für die Ausführung der Prüfungen sind geeignete befähigte Personen oder zugelassene Überwachungsstellen zu benennen.

10.3

Sofern in der Bioabfallbehandlungs- und Biomasseaufbereitungsanlage eine Gasanalyseeinrichtung eingesetzt wird, ist diese von den Biogas führenden Anlagenteilen (Fermenter, Biogasleitungssystem) explosionsschutztechnisch zu entkoppeln, z.B. über eine Flammendurchschlagsicherung oder durch inhärent rückzündsichere Probenahmeleitungen ausreichender Länge.

10.4

Für die Errichtung des Biogasleitungssystems sind qualifizierte Schweißer einzusetzen (z.B. Schweißer mit Prüfzeugnis nach DIN EN 287-1.2011 oder DIN EN ISO 9606-1.2013 für Stahlwerkstoffe).

10.5

Die Dichtigkeitsprüfung aller neu installierten, biogasführenden Anlagenteile, z.B. gemäß einer Dichtigkeitsprüfung nach DVGW-TRGI 2008 oder DVGW-G 469, ist durchzuführen. Bei Überdruckprüfungen wird folgende Mindestprüfdauer empfohlen:
24 h für den Fermenter, 2 h für Biogasleitungen.

10.6

Für das Betriebspersonal sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese sollten die für den sicheren Betrieb der Vergärungsanlage notwendigen Hinweise zur Unfallverhütung enthalten, u.a. die In- und Außerbetriebnahme darlegen, die täglichen Kontrollgänge festlegen, die Betriebsanleitungen von Herstellern berücksichtigen und die Anforderungen der TRGS 555 (im Allgemeinen) und TRGS 529 (biogasbezogen) heranziehen, insbesondere sollte das Verhalten im Gefahrfall festgelegt werden.

Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten zu unterweisen über

- die besonderen Gefahren beim Umgang mit Biogas,
- die Sicherheitsvorschriften, insbesondere bei Arbeiten mit Zündgefahren,
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
- die Bedienung und Wartung der Biogasanlage, und zwar unter Zugrundelegung der Betriebsanweisungen und Bedienungsanleitungen.

Über die Unterweisung ist schriftlicher Nachweis zu führen. Die Beschäftigten haben die Unterweisung durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

10.7

Die Gefährdungsbeurteilung mit der Beurteilung der Explosionsgefahren sowie deren Dokumentation (§§ 5, 6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV) sind für alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze und Tätigkeiten zu aktualisieren.

10.8

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG sind, sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu überwachen. Notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen. Die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen. Sie dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

10.9

Der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dez. 45.3) sind vom Betreiber der Biogasanlage folgende Vorkommnisse mitzuteilen:

- Jeder Unfall, welcher sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage ereignet, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und

- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

VII. Kostenfestsetzung

1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV wird festgesetzt auf: 336,30 EUR

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird festgesetzt auf: 158.280,00 EUR

Die Verwaltungsgebühr insgesamt beträgt damit: **158.616,30 EUR.**

2. Auslagen

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von 158.616,30 EUR, in Worten: einhundertachtundfünfzigtausendsechshundertsechzehn komma dreißig Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der **Referenznummer 42205371600222.**

Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

VIII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Biomasseaufbereitung] und Nr. 1.4.1.2 - Verfahrensart V [Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW] des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage wurde mit Bescheid vom 28. Januar 1998, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost-, geändert durch Änderungsbescheid vom 18. Februar 1999, Az.: IV/F 43.3 100g 14.05 - Frankf. Biokompost-2- genehmigt und im September 1999 in Betrieb genommen. Die Teilanlage 1 - Kompostierungsanlage wurde in 2008 u.a. durch den Bau weiterer Nachrottetunnel erheblich verändert, dies genehmigt mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 7. Dezember 2007, Az.: IV/F 42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G2-.

Eine erhebliche Veränderung erfolgte auch 2010 durch Errichtung und Betrieb der Teilanlage 2 - Aufbereitung und Lagerung von Grünschnitt / Bereitstellung von Fertigkompost auf dem Außengelände (Biomasseaufbereitung), dies genehmigt mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 8. September 2010, Az.: IV/F 42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G3-.

Die letzte wesentliche Änderung war die Errichtung und der Betrieb der Teilanlage 3 im nördlichen Teil des Außengeländes für die Zwischenlagerung von heizwertreichen Gewerbeabfallballen, dies genehmigt mit Änderungsgenehmigungs- und Ergänzungsbescheid vom 19. März 2014, Az.: IV/F 42.2-100g 14.05 - Frankf. Biokompost-G6-.

Weitere Anlagenänderungen sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt worden (siehe Formular 1/2 dieses Antrages).

Verfahrensablauf

Die RMB Rhein-Main Biokompost GmbH hat am 4. August 2015, eingegangen am 6. August 2015, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG eingereicht. Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung der seit 1998 bestehenden Kompostierungsanlage um die im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den im folgenden genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mehrfach entsprechend vervollständigt (siehe IV. Zugehörige Unterlagen). Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 23. November 2015 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 7. Dezember 2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen, ab dem 14. Dezember 2015 bis zum 29. Januar 2016.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 14. Dezember 2015 bis 15. Januar 2016 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), beteiligt:

- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4, -Anlagenbezogener Gewässerschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5, -Bodenschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2, -Immissionsschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1, - Lärmschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.1, -Arbeitsschutz-,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1, - Naturschutz (Planungen und Verfahren)-,
- das Hessische Landesamt für Geologie und Umwelt,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt- Bauaufsicht -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Stadtplanung -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Branddirektion -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Gesundheitsamt -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Umweltamt -,
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Stadtentwässerung - und
- der Magistrat der Stadt Frankfurt - Straßenverkehrsamt-

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist unter anderem folgendes festzuhalten:

▪ Luftreinhaltung:

Aus lufthygienischer Sicht sind von den, von der neuen erweiterten Anlage ausgehenden, Emissionen im Umfeld der Anlage immissionsseitig die Komponenten Geruch, Staub, Bioaerosole aus der erweiterten Kompostierungsanlage und die Abgasemissionen aus dem 4. Blockheizkraftwerk (BHKW) relevant. Die dem Änderungsantrag beiliegenden Fachgutachten und Stellungnahmen betrachten die Emissionen und Immissionen der zuvor genannten Komponenten. Das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG, Projekt-Nr.: 62960-15-03 betrachtet die Geruchs-, Staub- und Bioaerosolemissionen und -immissionen, die Stellungnahme des gleichen Institutes vom 22.10.2015, Projekt-Nr.: 62960-15-03-DM, ermittelte die erforderlichen Schornsteinhöhen für die Abgase aus der Kompostierungsanlage und aus dem neuen, vierten BHKW.

Das Gutachten und die Stellungnahme kommen zum Ergebnis, dass bedingt durch die geplante Bauausführung, die gewählte Verfahrenstechnik, die Betriebsweise, die Emissionsminderungsmaßnahmen und die beantragten Kaminhöhen die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt werden.

Die abschließende Prüfung des Änderungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die im Abschnitt VI-7 festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beachtet und umgesetzt werden.

Durch Beachtung und Umsetzung der festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden zudem die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt. Berücksichtigung fand hierfür insbesondere neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) sowie Technische Regeln (VDI-RL, DIN-Normen, etc.).

▪ Lärm:

Bei Beachtung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Bedenken gegen das beantragte Projekt.

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung zwar mit geringfügig höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose ist nach den Prüfungen im Genehmigungsverfahren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung, betrachtet.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

- Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht
Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Für das vorgenannte Vorhaben werden Abweichungen nach § 63 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) von bauordnungsrechtlichen Vorschriften in folgendem Umfang zugelassen:
Von der nach § 5 der Stellplatzsatzung erforderlichen Herstellung von 93 Kraftfahrzeugstellplätzen wird abgewichen. In Anwendung des § 6 der Stellplatzsatzung wird ausnahmsweise der tatsächliche, nachgewiesene Bedarf zu Grunde gelegt. Hiernach sind 7 Stellplätze herzustellen.
- Brandschutz
Von Seiten der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main bestehen gegen die Ausführung des beantragten Vorhabens -bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen- grundsätzlich keine Bedenken.
- Wasserwirtschaft
Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben -bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen- keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.
- Bodenschutz
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen -bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen- keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.
- Naturschutz
Gegen eine Genehmigung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Erweiterung der Anlage ist innerhalb eines Bereiches geplant, der bauplanungsrechtlich als Innenbereich im Sinne von § 34 des Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen ist. Deshalb sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Die beanspruchten Flächen sind im Übrigen bereits vollständig versiegelt. Weitere naturschutzfachliche Belange wie geschützte Arten, Biotop oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Somit sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.
- Arbeitsschutz
Gegen das Vorhaben bestehen -bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen- aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt wegen der Hauptanlage (Biologische Abfallbehandlung) und aufgrund der Nebenanlagen (BHKW 2) dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 8.4.1.1 und 1.4.1.3 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen (siehe auch Begründungen des Anlagenbezogenen Gewässer-, Immissions- und Naturschutzes) zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden /Stellen beteiligt worden:

- Anlagenbezogener Gewässerschutz:
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher aus Sicht des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes nicht erforderlich.
- Naturschutz:
Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der naturschutzrechtlichen relevanten Schutzgüter zu erwarten. Aus hiesiger Sicht ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.
- Luftreinhaltung:
Anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG hat die Prüfung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben, dass keine UVP erforderlich ist. Hierzu wurde auch die Stellungnahme der HLUG vom 12.08.2015 (Az.: I1-53e 08.01-RMB_Ku_109/2015) berücksichtigt, die keine Einwände gegen das geplante Vorhaben unter Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebs hat.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in folgenden Publikationsorganen gemeinsam mit der Bekanntgabe der Veröffentlichung der Antragsunterlagen und der Festsetzung des Erörterungstermines veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen , Ausgabe vom 14. Dezember 2015,
- Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen, ab dem 14. Dezember 2015 bis zum 29. Januar 2016.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (8.5.1 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Kompostierungsanlage], Nr. 8.11.2.3 - Verfahrensart G [Änderung der Teilanlage - Biomasseaufbereitung], Eintrag E in Spalte d) im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand

von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

Unter den Nebenbestimmungen 9.6.1 bis 9.6.4 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflichten dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622, 623). Die RMB Rhein-Main Biokompost GmbH hat mit ihrem Antrag die Amtshandlung veranlasst und ist somit Kostenschuldnerin i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 HVwKostG.

Die Verwaltungsgebühr für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV sowie nach Nummer 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (GVBl. S. 2), wird nach Zeitaufwand erhoben und beträgt mindestens 180,00 €.

Bei der Berechnung von Gebühren nach Zeitaufwand ist die aufgewendete Zeit aller mit der Bearbeitung des Antrags befassten Behördenbediensteten mit den derzeit geltenden Minutensätzen, die in Nr. 14 der Verwaltungsvorschriften zu § 3 HVwKostG festgesetzt sind, zu multiplizieren. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in Minuten	Kosten aufwand [EUR]	Kosten [EUR]
Beamte gehobener Dienst oder vgl. Angestellte	300	1,00	300,00
Beamte höherer Dienst oder vgl. Angestellte	30	1,21	36,30
Ergebnis			336,30

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Höhe von 336,30 EUR zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr, die für eine Genehmigung nach BImSchG zu erheben ist, beträgt nach Nummer 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses, Teil A, zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) 1,2 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (13.190.000 EUR), mindestens jedoch 10.800,00 EUR, und somit 158.280,00 EUR.

Da in Genehmigungsverfahren nach BImSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrike Seidel

1.

(Allgemein)

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung ausgeführt ist.

2.

(Allgemein)

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

3.

(Allgemein)

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 BImSchG), erforderlich sein können.

4.

(Allgemein)

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

5.

(Allgemein)

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2) anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

6.

(Allgemein)

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

7.

(Allgemein)

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

8.

(Allgemein)

Auf den Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

9.

(Allgemein)

Wer eine Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar (§ 327 Abs. 2 StGB).

10.

(Bauordnungsrecht)

Die Prüfung der Standsicherheitsnachweise wurde durch die Bauaufsicht beauftragt. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Ergänzungen oder Korrekturen werden an den Prüferingenieur weitergeleitet. Nach erfolgter Prüfung wird die Bauaufsicht eine Stellungnahme zu den Belangen der Standsicherheit abgeben.

11.

(Immissionsschutz)

Auf folgende Vorschrift wird besonders hingewiesen:

- Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte - 11. BImSchV) vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 der VO vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1074).

Hinweis:

Bedingt durch die Änderung der 11. BImSchV aus dem Jahr 2013 beschränkt sich die Abgabe einer Emissionserklärung auf folgende Nummer der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und ist erstmalig zum 31. Mai 2017 für den Erklärungszeitraum vom 01.01. bis 31.12.2016 vorzulegen:

- Verbrennungsmotoranlage (BHKW): Nr. 1.4.1.2 V

Bauschild

nach § 10 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO)

Bauvorhaben	Baugenehmigung vom / Aktenzeichen S-2015-11-3
	Bezeichnung des Vorhabens mit Angaben zur Nutzungsart des Gebäudes und zur Zahl seiner Geschosse **): Erweiterung der vorh. Bioabfallbehandlungsanlage mit verbundener Kapazitätserhöhung durch u.a. Errichtung eines neuen Fermenters, einer zusätzlichen Rottetunnelhalle, eines zusätzlichen Biofilters mit Abluftkamin und eines Foliengasspeichers
	Straße, Hausnummer, Ortsteil *) Peter-Behrens-Straße 8
	Gemarkung, Flur, Flurstück *) Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15
Bauherrschaft **) (§ 48 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser **) (§ 49 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Bauleitung **) (§ 51 HBO)	Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
Unternehmen **) (§ 50 HBO)	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
	Angabe des Gewerks, Name und Anschrift (Angabe der Telefonnummer freigestellt)
§ 10 Abs. 2 HBO lautet: „Für die Dauer der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 baugenehmigungsfrei sind, ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48 und 51) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.“	
*) freiwillige Angaben **) Pflichtangaben	

.BAB 24 / 2012 HMWVL

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen

1	Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)	Aktenzeichen der Bauaufsicht S-2015-11-3	
	NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO	Eingangsstempel der Bauaufsicht	
DURCH ÜBERGABEEINSCHREIBEN Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht (63.310) Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main			
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Frankfurt am Main	
		Straße, Hausnummer Peter-Behrens-Straße 8	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO S-2015-11-3	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Erweiterung der vorh. Bioabfallbehandlungsanlage mit verbundener Kapazitätserhöhung durch u.a. Errichtung eines neuen Fermenters, einer zusätzlichen Rottetunnelhalle, eines zusätzlichen Biofilters mit Abluftkamin und eines Foliengasspeichers	
		Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input checked="" type="checkbox"/>
4	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:	Datum
		<input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte/Sachverständige wurde beauftragt (§ 73 Abs. 2 HBO)	
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 10 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen. Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 9) werde ich nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO auch dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen vorlegen.	Bauherrschaft
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten als Bauleiter aus § 51 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.	Bauleiter/in
		Datum / Unterschrift	

BAB 17 / 2012 HMWVL

Fortsetzung auf Blatt 2

7	7.1 Verzicht auf Unternehmen	<input type="checkbox"/> Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 48 Abs. 4 Satz 3 HBO). – Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 48 Abs. 4 Satz 4 HBO)!							
	7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon					
		Straße, Hausnummer		Fax					
		Postleitzahl, Ort		E-mail					
		Entsprechend § 50 HBO verpflichte ich mich, das Vorhaben entsprechend den eingeführten Technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des/der Entwurfsverfassers/in auszuführen. Mir ist bekannt, dass alle erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten zu erbringen sind und auf der Baustelle bereit zu halten sind.		Unternehmen					
				Datum / Unterschrift					
8	Anlagen	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO							
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO							
9	Weitere Anlagen sofern nicht bereits der Bauaufsicht vorgelegt	Zutreffendes ankreuzen	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr. 1.2 BV Erl.)		Anzahl der beigegebenen Ausfertigungen	Bereits mit Bauantrag vorgelegt			
			1	Bauzeichnungen					
			2	Nachweis der Bauvorlageberechtigung (Entwurfsverfasser/in)					
			3	Darstellung der Grundstücksentwässerung					
			4	Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)					
			5	Abstandsflächennachweis					
			6	Standsicherheitsnachweis					
			7	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes					
			8	Wärmeschutznachweis					
			9	Schallschutznachweis					
			10	Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)					
			11	Statistischer Erhebungsbogen					
			12						
			13						
			14						
			15						
			16						
			17						
18									

BAB 17 / 2012 HMWVL

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 Abs. 1 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO	Aktenzeichen der Bauaufsicht S-2015-11-3	
	DURCH ÜBERGABEEINSCHREIBEN Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht (63.) Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main	Eingangsstempel der Bauaufsicht	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Frankfurt am Main	
		Straße, Hausnummer Peter-Behrens-Straße 8	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO S-2015-11-3	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Erweiterung der vorh. Bioabfallbehandlungsanlage mit verbundener Kapazitätserhöhung durch u.a. Errichtung eines neuen Fermenters, einer zusätzlichen Rottetunnelhalle, eines zusätzlichen Biofilters mit Abluftkamin und eines Foliengasspeichers	
		Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input checked="" type="checkbox"/>
4	Fertigstellung des Rohbaus	Das Gebäude wird im Rohbau fertig gestellt sein am:	Datum
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	
		Telefon	
		Straße, Hausnummer	
		Fax	
Postleitzahl, Ort		E-Mail	
Mit dem weiteren Ausbau beginne ich erst einen Tag nach dem in dieser Mitteilung angegebenen Fertigstellungstermin (§ 74 Abs. 5 HBO). Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Vorschriften nach § 76 HBO Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen. Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 7) werde ich auch der Katasterbehörde vorlegen.		Bauherrschaft	
Datum / Unterschrift		Datum / Unterschrift	
6	Bauleiter/in	Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 51 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt wurde.	
Datum / Unterschrift		Datum / Unterschrift	
7	Anlagen (siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 „Bescheinigungen“)	Für Bauteile, die bereits fertiggestellt sind:	
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
		<input type="checkbox"/>	

BAB 18 / 2012 HMWVL

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO 1 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 55 HBO	Aktenzeichen der Bauaufsicht S-2015-11-3	
	<u>DURCH ÜBERGABEEINSCHREIBEN</u> Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Bauaufsicht (63.310) Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main	Eingangsstempel der Bauaufsicht	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Frankfurt Bezirk 26 (478), 418, 3 / 15	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO S-2015-11-3	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Erweiterung der vorh. Bioabfallbehandlungsanlage mit verbundener Kapazitätserhöhung durch u.a. Errichtung eines neuen Fermenters, einer zusätzlichen Rottetunnelhalle, eines zusätzlichen Biofilters mit Abluftkamin und eines Foliengasspeichers	
		Gebäudeklasse (GK)	<input type="checkbox"/> GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 Sonderbau <input checked="" type="checkbox"/>
4	Fertigstellung	Das Gebäude wird abschließend fertiggestellt sein am:	Datum
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 7) werde ich auch der Katasterbehörde vorlegen.	Bauherrschaft Datum / Unterschrift
6	Bauleiter/in	Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 51 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt wurde.	Bauleiter/in Datum / Unterschrift
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 74 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen. Für Bauteile, die bereits zur Fertigstellung des Rohbaus bzw. zur Benutzung vor Fertigstellung bescheinigt wurden: <input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt <input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt <input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt <input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt <input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt <input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 59 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt <input type="checkbox"/>	

BAB 20 / 2012 HMWVL